

gel aus der Arbeit beider Ehegatten sowie aus den Synergieeffekten, welche das Zusammenleben grundsätzlich mit sich bringt. Diese Lebensqualität, dieser Lebensstandard darf durch eine Scheidung nicht abrupt zum Nachteil eines Ehegatten abbrechen. Beide Ehegatten haben vielmehr unter den genannten Entstehensvoraussetzungen das Recht, an diesem Lebensstandard, vermindert um die naturgemäß entfallenden Synergieeffekte, zu partizipieren. Das garantiert § 1573 Abs. 2 BGB, insbesondere auch und gerade für die Doppelverdienerhe.<sup>270</sup> Daran hat auch das „neue“ Unterhaltsrecht nichts geändert.<sup>271</sup> Entsprechend dem Wortlaut und der Ratio von § 1573 Abs. 2 BGB beinhaltet Nämliche daher dem Grunde nach eine Lebensstandardgarantie. Diese ist aber natürlich (und insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertungen des „neuen“ Unterhaltsrechts) nicht unbegrenzt. § 1573 Abs. 5 BGB aF ist nicht ersatzlos entfallen, sondern auf Grund von § 1578b BGB überflüssig geworden. Ob und in welchem Umfang aber die grundsätzlich im Gesetz festgeschriebene Lebensstandardgarantie eingeschränkt wird, ist keine Frage von § 1573 Abs. 2 BGB, sondern allein nach § 1578b BGB zu beurteilen. Im Rahmen von § 1578b BGB ist sodann die Rechtsprechung des BGH<sup>272</sup> und das neue Unterhaltsrecht bzw. die darin zum Ausdruck kommende Wertung, insbesondere der Grundsatz der Eigenverantwortung, angemessen zu berücksichtigen (vgl. insoweit → Rn. 232 ff.).

## 2. Gestaltungsmöglichkeiten

Ausgangspunkt der Begutachtung von Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Aufstockungsunterhalts ist (erneut) die Kernbereichslehre des BGH, nach welcher dem Aufstockungsunterhalt nur eine marginale Bedeutung zukommt.<sup>273</sup> Die Rechtfertigung hierfür liegt allerdings nicht in § 1573 Abs. 4 BGB, sondern vielmehr in den bereits zu § 1573 Abs. 1 BGB ausgeführten Argumenten, insbesondere also darin, dass ein Vertrauensschutz auf die Solidar- und Gefahrengemeinschaft Ehe bei einem antizipativen Verzicht nicht entstehen kann (→ Rn. 125). Daher ist der **Aufstockungsunterhalt grundsätzlich und ohne Ausnahme disponibel**. Dies gilt vor allen Dingen auch dann, wenn der Aufstockungsunterhalt als Folgeunterhalt zu § 1570 BGB gewährt wird.<sup>274</sup> *Eickelberg* weist hier darauf hin, dass die Disponibilität möglicherweise dann eingeschränkt ist, wenn der Aufstockungsunterhalt „konkrete ehebedingte Nachteile ausgleichen soll“<sup>275</sup>. Entsprechend dem vorstehend erörterten Anwendungsbereich ist § 1573 Abs. 2 BGB jedoch dem Grunde nach zunächst eine Lebensstandardgarantie ausdrücklich losgelöst von der Kompensation ehebedingter Nachteile. Letztere wären ausschließlich iRv § 1570 BGB zu berücksichtigen oder aber könnten auf der Stufe von § 1578b BGB zu einer Einschränkung des dem Grunde nach vorliegenden § 1573 Abs. 2 BGB führen.

Entsprechend den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Problemen und Fragestellungen kommt § 1573 Abs. 2 BGB in der Praxis insbesondere hinsichtlich der Frage nach dem **Umfang der Lebensstandardgarantie** erhebliche Bedeutung zu. Dies in einem zweifachen: Zum einen ist regelmäßig fraglich, wie lange und in welcher Höhe der an § 1578 BGB orientierte Lebensstandard gehalten werden muss. Dies ist eine Frage von § 1578b BGB bzw. dessen vertraglicher Modifikation (dazu → Rn. 232 ff., → Rn. 246 ff.). Zum anderen lässt sich aber schon auf der Tatbestandsseite eine individualvertragliche Modifikation der Referenzgröße des Aufstockungsunterhalts vereinbaren. Eine solche Vereinbarung ist insbesondere dann gefragt und empfehlenswert, wenn die ehelichen Verhältnisse primär in der Person des potentiell Unterhaltsverpflichteten begründet liegen. Das ist namentlich die **Unternehmerhe**. Die Referenzgröße lässt sich dabei vielschichtig ausgestalten:

<sup>270</sup> Grüneberg/v. Pückler BGB § 1573 Rn. 15.

<sup>271</sup> Anders Münch Ehebezogene Rechtsgeschäfte Kap. 5 Rn. 426.

<sup>272</sup> BGH FamRZ 2006, 1006.

<sup>273</sup> BGH FamRZ 2004, 601; FamRZ 2008, 582.

<sup>274</sup> AA Eickelberg RNotZ 2009, 1 (27).

<sup>275</sup> DNotI-Gutachten Nr. 95486, S. 6 mit Verweis auf Eickelberg RNotZ 2009, 1 (27).

- 137 So wird vorgeschlagen, als Referenzgröße nicht die ehelichen Lebensverhältnisse, sondern die jeweiligen persönlichen Verhältnisse des potentiell Unterhaltsberechtigten zu vereinbaren (sog. „**Nerz-Klausel**“).<sup>276</sup> Dieser Gestaltungsvorschlag lässt allerdings Fragen offen. So könnte die Definition der persönlichen Verhältnisse insbesondere nach einer längeren Ehedauer fraglich werden, insbesondere dann, wenn der entsprechende Ehegatte unentgeltlich im Unternehmen des anderen Ehegatten mitgearbeitet und nebenbei die Hausarbeit erledigt hat.
- 138 Vorteilhafter erscheint insoweit eine Vereinbarung, wonach die Referenzgröße zahlenmäßig festgelegt wird. Dies kann – ähnlich wie bereits iRv § 1573 Abs. 1 BGB vorgeschlagen – mit einem **Ehephasenmodell** kombiniert werden. Diese Lösung vermeidet zum einen, dass der potentiell Unterhaltsberechtigte an einem Lebensstandard partizipiert, den er nicht erwirtschaftet hat. Zum anderen wird nicht ein unbestimmter Rechtsbegriff („eheliche Lebensverhältnisse“) durch einen anderen („persönliche Verhältnisse“) ersetzt, sondern es werden klare und insoweit Streitvermeidende Rechtspositionen geschaffen.

### 139 Formulierungsbeispiel: Aufstockungsunterhalt nach Ehephasen



Der Notar hat den Eheleuten den sog. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) erläutert. Die Eheleute modifizieren diese Vorschrift wie folgt:

1. Für den Fall, dass die Ehe bis zum Scheidungsantrag weniger als 5 Jahre angedauert hat, besteht wechselseitig kein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt.
2. Für den Fall, dass die Ehe länger als 5 Jahre dauert, definieren die Ehepartner den vollen Unterhalt iSd § 1578 Abs. 2 BGB wie folgt:
  - a) Bei einer Ehedauer von weniger als 10 Jahren kann Aufstockungsunterhalt bis zur hiermit einvernehmlich festgelegten Grenze von \*\*\* [zB: 3.000,00 EUR] gefordert werden.
  - b) Bei einer Ehedauer von weniger als 15 Jahren kann Aufstockungsunterhalt bis zur hiermit einvernehmlich festgelegten Grenze von \*\*\* [zB: 4.000,00 EUR] gefordert werden.
  - c) Bei einer Ehedauer von mehr als 15 Jahren kann Aufstockungsunterhalt bis zur hiermit einvernehmlich festgelegten Grenze von \*\*\* [zB: 5.000,00 EUR] gefordert werden.
3. [ggf.: Wertsicherungsklausel]
4. Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 1573 BGB unberührt.
5. [ggf.: Belehrung über den Charakter als unterhaltsverstärkender Vereinbarung]

## VI. Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, § 1575 BGB

- 140 Nach § 1575 Abs. 1 BGB besteht ein Anspruch auf Unterhalt auch dann, wenn ein geschiedener Ehegatte in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat. Ein nämlicher Anspruch besteht auch bei Fortbildung oder Umschulung (§§ 87, 92 Abs. 3 SGB VIII) zur Kompensation ehebedingter Nachteile, § 1575 Abs. 2 BGB. Voraussetzung des Anspruchs nach § 1575 BGB ist damit, dass **ehebedingte Nachteile hinsichtlich der Aus- oder Fortbildung** entstanden sind.<sup>277</sup> Ehebedingt sind diese Ausbildungsnachteile aber schon dann, wenn sie in irgendeinem kausalen Zusammenhang mit der Ehe stehen; die Kausalität muss dabei aber nicht unmittelbar sein.<sup>278</sup>

<sup>276</sup> Langenfeld/Milzer Eheverträge-HdB Rn. 575.

<sup>277</sup> MAH FamR/Kath-Zurhorst § 9 Rn. 83; Grüneberg/v. Pückler BGB § 1575 Rn. 1; Münch Ehebezogene Rechtsgeschäfte Kap. 5 Rn. 430f.

<sup>278</sup> BGH NJW 1980, 393.

Die Rechtsprechung zu §§ 1601, 1600 BGB<sup>279</sup> wird man insoweit nicht auf § 1575 BGB übertragen können, da es durchaus denkbar (und auch praktisch relevant) ist, dass durch die Ehe auch mehrere Ausbildungen bzw. Fortbildungen unterblieben sind bzw. erschwert wurden und daher auch zu kompensierende ehebedingte Nachteile vorliegen. 140a

Bisher hat § 1575 BGB kaum eine praktische Bedeutung und wird deswegen auch in der Literatur wenig beachtet.<sup>280</sup> Die Abdingbarkeit bzw. die Disponibilität wird grundsätzlich und letztlich schrankenlos angenommen.<sup>281</sup> Dies stimmt auch mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH überein, nach welcher der Unterhaltsanspruch des § 1575 BGB auf der letzten Stufe der Kernbereichslehre steht.<sup>282</sup> 141

Dies verwundert in einem Zweifachen: Zunächst dürfte es durchaus häufig sein, dass eine Ausbildung oder eine Fortbildung anlässlich der Ehe aufgegeben und nicht fortgeführt wird. Vor allen Dingen aber existiert mit § 1575 Abs. 2 BGB eine Vorschrift, wonach vom unterhaltsverpflichteten Ehegatten auch eine Fortbildung bzw. Umschulung finanziert werden muss, die nicht anlässlich der Ehe aufgegeben wurde, sondern die eingetretenen ehebedingten Nachteile kompensiert. § 1575 Abs. 2 BGB greift also den häufigen Fall auf, dass ein Ehepartner durch die Ehe Nachteile in seinem beruflichen Fortkommen erlitten hat, zB indem Fortbildungsseminare nicht wahrgenommen wurden, berufliche Auszeiten genommen worden sind, teilweise nur halbtags gearbeitet wurde etc. Damit beinhaltet § 1575 BGB eines der zentralen Leitmotive des neuen Unterhaltsrechts, namentlich die Kompensation ehebedingter Nachteile. Zweitens kommt § 1575 BGB eine große rechtspolitische und ggf. sozialrechtliche Komponente zu: Dem Ehegatten, dem ehebedingte Ausbildungsnachteile entstanden sind und der ggf. deswegen eine schlechtere oder gar keine berufliche Tätigkeit ausübt, muss der berufliche Wiedereinstieg vereinfacht und damit ermöglicht werden. Vergewenwärtigt man sich die beiden genannten Aspekte – Kompensation ehebedingter Nachteile und sozialrechtlich wie rechtspolitische Wiedereingliederungshilfe – so erscheint es durchaus überdenkenswert, ob § 1575 BGB auf die letzte Stufe der Kernbereichslehre gesetzt werden kann (zu deren neuen Grenzen → Rn. 148 ff.). 142

Fraglich ist ebenfalls, ob der Unterhaltsanspruch nach § 1575 BGB, bei dem der unterhaltsverpflichtete Ehegatte verhältnismäßig gering belastet wird (§ 1575 Abs. 1 S. 2 BGB), dabei aber der unterhaltsberechtigte Ehegatte eine erhebliche und zudem rechtspolitische wünschenswerte Unterstützung erfährt, ohne weiteres abdingbar ist. Bei konsequenter Anwendung der bisherigen Kernbereichslehre des BGH muss nach hier vertretener Auffassung daher der Unterhaltsanspruch des § 1575 BGB mindestens gleichrangig zum Alters- und Krankheitsunterhalt sein, wenn er nicht sogar auf Grund der rechtspolitisch gewünschten Wiedereingliederungshilfe des Ehepartners davor einzuordnen ist. 143

Entsprechend den Ausführungen zu den Unterhaltstatbeständen der §§ 1570–1572 BGB ist im Ergebnis § 1575 BGB auch vollumfänglich disponibel. Dennoch wird der vorsichtige Vertragsgestalter die Vorschrift auf Grund der dargestellten, nicht zu unterschätzenden Bedeutung idealerweise dergestalt berücksichtigen, dass § 1575 BGB von einem unterhaltsrechtlichen Totalverzicht ausgenommen ist. Dies hat mehrere Vorteile: Entsprechend dem Vorgesagten könnte § 1575 BGB zukünftig eine große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere deswegen, weil hier das Aufwand-Ertrag-Verhältnis wie gezeigt durchaus ökonomisch sinnvoll ist. Durch das Aussparen von § 1575 BGB von einem Totalverzicht könnte insoweit dem Vorwurf einer unausgewogenen Vertragsgestaltung begegnet werden. Weiterhin kann in dem nicht ausgeschlossenen § 1575 BGB aber zusätzlich eine Kompensation für den Ausschluss der anderen Unterhaltstatbestände (§§ 1570 ff. BGB) gesehen werden: Als Ausgleich für den gänzlichen Unterhaltsverzicht finanziert der 144

<sup>279</sup> OLG Hamm NZFam 2018, 604.

<sup>280</sup> Grüneberg/v. Pückler BGB § 1575 Rn. 1.

<sup>281</sup> Langenfeld/Milzer Eheverträge-HdB Rn. 575.

<sup>282</sup> BGH NJW 2004, 930.

unterhaltsverpflichtete Ehepartner dem unterhaltsberechtigten Ehepartner den Wiedereinstieg in den Beruf. Eine durchaus angemessene und faire Lösung, bei der die Konditionen der Finanzierung des Wiedereinstiegs idealerweise auch noch vertraglich sowohl dem zeitlichen als auch dem finanziellen Umfang festgelegt werden.

## VII. Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB

- 145 § 1576 BGB gewährt als im Verhältnis zu den anderen unterhaltsbegründenden Tatbeständen der §§ 1570 ff. BGB subsidiärer<sup>283</sup> Auffangtatbestand<sup>284</sup> dann einen Unterhaltsanspruch, wenn dem Unterhaltsberechtigten aus schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und die Versagung bei Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (sog. „**positive Generalklausel**“).<sup>285</sup> § 1576 BGB muss insoweit in engem Zusammenhang zu § 1578b BGB gesehen werden: Während § 1578b BGB bei Unbilligkeit einen eigentlich dem Grunde nach gegebenen Unterhaltsanspruch einschränkt, begründet § 1576 BGB einen eigentlich nach dem Gesetz nicht vorgesehenen Unterhaltsanspruch bei sonst grober Unbilligkeit. Dabei sind die in § 1578b BGB Gesetz gewordenen Kriterien der Billigkeit im Sinne einer einheitlichen Gesetzesanwendung auch iRv § 1576 BGB zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für das Kriterium der **Kompensation ehebedingter Nachteile**, welches bis zur Unterhaltsrechtsreform für den Tatbestand von § 1576 BGB keine Bedeutung hatte.<sup>286</sup> Allerdings ist die **Ehebedingtheit der groben Unbilligkeit** nicht notwendige Voraussetzung von § 1576 BGB.<sup>287</sup> Dafür bietet der Wortlaut keine Anhaltspunkte. Im Übrigen ist die Kompensation ehebedingter Nachteile auch iRv § 1578b BGB nur ein (wichtiges) Kriterium neben anderen.
- 146 Mit der Forderung nach **schwerwiegenden Gründen** und **grob Unbilligkeit** schreibt der Gesetzgeber im unmittelbaren Vergleich mit § 1578b BGB erhöhte Anforderungen fest. Daher verbleibt § 1578b BGB neben § 1576 BGB auch naturgemäß kein eigener Anwendungsbereich mehr.<sup>288</sup> Das Gesetz macht mehr als deutlich, dass es sich bei § 1576 BGB um einen absoluten **Ausnahmetatbestand** handelt, der äußerst restriktiv zu handhaben ist. Es müssen Gründe vorliegen, die denen der in den §§ 1570 ff. BGB festgeschriebenen in ihrer Schwere in etwa vergleichbar sind; daher sind erneut die eingangs der Bearbeitung dargestellten (neuen) Leit motive des Unterhaltsrechts zu beachten. Als solche schwerwiegenden Gründe kommen bspw. in Betracht: Betreuung und Versorgung von nicht gemeinschaftlichen Kindern<sup>289</sup> sowie der praktisch immer mehr Bedeutung erlangende Fall der Pflege von Angehörigen des Verpflichteten.<sup>290</sup>
- 147 Für kautelarjuristische Tätigkeit von Bedeutung ist die **Frage nach der Abdingbarkeit des Billigkeitsunterhalts nach § 1576 BGB**.<sup>291</sup> Der BGH hat den Billigkeitsunterhalt (ebenso wie den Unterhaltsanspruch nach § 1575 BGB) auf die letzte Stufe seiner Kernbereichslehre gestellt<sup>292</sup> und ihm damit eine nur untergeordnete Bedeutung im System des Scheidungsfolgenrechts beigemessen. Auch deswegen nimmt die ganz überwiegende Literatur eine unproblematische Abdingbarkeit von § 1576 BGB an.<sup>293</sup> Eine dezidierte Be-

<sup>283</sup> BGH NJW 2003, 3481.

<sup>284</sup> Grüneberg/v. Pückler BGB § 1576 Rn. 1.

<sup>285</sup> MAH FamR/Kath-Zurhorst § 9 Rn. 92.

<sup>286</sup> BGH FamRZ 1983, 800.

<sup>287</sup> Grüneberg/v. Pückler BGB § 1576 Rn. 3; MAH FamR/Kath-Zurhorst § 9 Rn. 94.

<sup>288</sup> In diesem Sinne auch Graba NJW 2022, 525 (526).

<sup>289</sup> Zu Pflegekindern Maier FPR 2004, 440.

<sup>290</sup> MAH FamR/Kath-Zurhorst § 9 Rn. 94 mit weiteren Beispielen und mwN. Zur Anwendung von § 1576 BGB, wenn § 1572 BGB lediglich am Einsatzzeitpunkt scheitert: BGH NJW 2003, 3481.

<sup>291</sup> Zu diesem Thema DNotl-Gutachten Nr. 95413.

<sup>292</sup> Zuletzt BGH NJW 2008, 1080.

<sup>293</sup> Langenfeld/Milzer Eheverträge-HdB Rn. 576; Münch Ehebezogene Rechtsgeschäfte Kap. 5 Rn. 432 ff.; DNotl-Gutachten Nr. 95413 mwN, welches auch relativ problemlos zur Bejahung der kompensationslosen Abdingbarkeit kommt.

gründung ist überwiegend nicht vorhanden; neben der Bezugnahme auf die vorgenannte BGH-Rechtsprechung wird insoweit vereinzelt auf § 1585c BGB verwiesen, der Unterhaltsverzicht grundsätzlich ermöglicht.<sup>294</sup> Nach hier vertretener Auffassung wird sich ein vorsichtiger Vertragsgestalter dieser – wenn auch absolut herrschenden Meinung – nicht zwingend anschließen. Intention von § 1576 BGB ist es, Fälle grober Unbilligkeit, also Fälle absoluter Härte, zu vermeiden. Insoweit handelt es sich bei § 1576 BGB letztlich um eine Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bzw. des Sittenwidrigkeitsgedanken (§ 138 BGB), also genau der beiden Säulen der höchstrichterlichen Grundsätze zur Inhalts- und Ausübungskontrolle betreffend Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen. Es wird schwerlich möglich sein, den Ausschluss eines Tatbestandes, der Fälle absoluter Härte gerade vermeiden will, bei Vorliegen derselben dann nicht seinerseits als absolute Härte, genannt Sittenwidrigkeit, zu sehen. Daher empfiehlt es sich nach hier vertretener Auffassung durchaus, den Unterhaltstatbestand des **§ 1576 BGB bei einem Totalverzicht ausdrücklich auszunehmen oder** aber eine entsprechende **Kompensation einzuarbeiten.**

### VIII. Fortbestand der Kernbereichslehre?

Im Rahmen der Darstellung der Unterhaltstatbestände und ihrer Disponibilität wurde die vom BGH entwickelte Kernbereichslehre<sup>295</sup> ausführlich dargestellt. In Kürze: Auf der ersten Stufe steht der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB als absolut geschützter Kernbereich des Ehegattenunterhalts. Auf der zweiten Stufe<sup>296</sup> stehen der Alters- und ihm gleichgeordnet der Krankheitsunterhalt.<sup>297</sup> Nachrangig sind sodann der Erwerbslosen- und Aufstockungsunterhalt sowie (sodann) der Ausbildungs- und Billigkeitsunterhalt.<sup>298</sup>

Das Unterhaltsrechtsreformgesetz mit den eingangs dargestellten neuen, jedenfalls neu fokussierten Leitmotiven gibt Anlass zu der Überlegung, ob die tradierte Kernbereichslehre in dieser Form beibehalten werden kann.<sup>299</sup> Dabei geht die Bandbreite der Denkansätze von einer völligen Nichtbeachtung der Kernbereichslehre über eine bloße ggf. vereinfachende Modifikation derselben bis hin zur schlichten Beibehaltung. So geht *Langenfeld* davon aus, dass die „Neustrukturierung des § 1570 BGB Einfluss auf die Kernbereichsleiter des BGH hat“<sup>300</sup>. *Langenfeld* nimmt insoweit an, dass § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB zum unabänderbaren Kern des Scheidungsfolgenrechts zählt, dicht gefolgt, aber schon einer Konkretisierung zugänglich, von § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB; § 1570 Abs. 2 BGB gehört demgegenüber wohl schon nicht mehr zum Kernbereich.<sup>301</sup> In eine ähnliche Richtung argumentieren auch *Münch* und *Berringer/Menzel*, wenn sie davon ausgehen, dass der unantastbare Kernbereich der Ehwirkungen auf ein Minimum reduziert ist.<sup>302</sup>

Unlängst hat sich auch *Milzer* mit der Thematik befasst: Er kommt zu dem Ergebnis, dass die sog. Kernbereichslehre nunmehr lediglich ein „Disparitätsindiz“ darstellt.<sup>303</sup> *Milzer* folgert daraus, dass zukünftig „das „Wie“ mehr zählt als das „Was“, also insbesondere dem Zustandekommen eines Ehevertrages besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Diesen Ansätzen ist im Ausgangspunkt zuzustimmen. Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz stellt als zentrales Leitmotiv den Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB)

<sup>294</sup> DNotI-Gutachten Nr. 95413.

<sup>295</sup> Grundlegend und ausführlich BGH NJW 2004, 930.

<sup>296</sup> Vgl. BGH DNotZ 2004, 550.

<sup>297</sup> BGH FamRZ 2005, 1449.

<sup>298</sup> Grundlegend *Langenfeld* ZEV 2004, 311.

<sup>299</sup> In diese Richtung *Dauner-Lieb* FF 2010, 343; *Milzer* NZFam 2014, 773.

<sup>300</sup> *Langenfeld/Milzer* Eheverträge-HdB Rn. 610–614.

<sup>301</sup> *Langenfeld/Milzer* Eheverträge-HdB Rn. 610–614. In eine ähnliche Richtung argumentiert auch *Münch* Ehebezogene Rechtsgeschäfte Kap. 2 Rn. 81, vorsichtig: Kap. 2 Rn. 207.

<sup>302</sup> *Münch* FamRZ 2009, 171; *Berringer/Menzel* MittBayNot 2008, 165 (172).

<sup>303</sup> *Milzer* NZFam 2014, 773 (774).

voran. Damit schwächt der Gesetzgeber den Gedanken der nahehelichen Solidarität erheblich, wenn er ihn auch (noch) nicht vollständig aufgibt. Wenn aber zentrales Leitmotiv die Eigenverantwortung ist, kann es einen unantastbaren Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts als Ausdruck nahehelicher Solidarität eigentlich überhaupt nicht mehr geben. Ein absoluter und damit besonders geschützter Kernbereich des Ehescheidungsrechts lässt sich angesichts der deutlichen gesetzgeberischen Entscheidung (und der insoweit auch schon ergangenen, dies umsetzenden Rechtsprechung)<sup>304</sup> nicht mehr rechtfertigen. Insbesondere bedarf es dieses Schutzes iRv § 1570 Abs. 1 BGB auch gar nicht, da sich die ggf. eingeschränkte Disponibilität bereits aus dem zweiten zentralen Leitmotiv des Unterhaltsrechts, namentlich dem des Kindeswohles, ergibt.

- 151 Daher vermag die hier vertretene Auffassung keine Rechtfertigung dafür zu erkennen, warum § 1570 Abs. 1 BGB noch zum absoluten Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehören und damit besonderen Schutz erfahren soll. Das Gesetz misst dem Betreuungsunterhalt gerade keine exponierte Stellung bei, steht also der Festschreibung eines Kernbereiches entgegen und trägt daher die Forderung der Abschaffung der Kernbereichslehre in sich. Dies ergibt sich auch noch aus Folgendem: Zentrales Leitmotiv des neuen Unterhaltsrechts ist erklärtermaßen die Kompensation ehebedingter Nachteile (vor allen Dingen: §§ 1570 Abs. 2, 1578b BGB).<sup>305</sup> Neben dem Grundsatz der Eigenverantwortung und der besonderen Bedeutung des Kindeswohles ist dieser Kompensationsgedanke die dritte zentrale Säule des Unterhaltsrechts. Gerade dieses Motiv wird aber durch den nach der tradierten Kernbereichslehre auf letzter Stufe stehenden Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB) verwirklicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber diesem wichtigen Unterhaltstatbestand (insbes. § 1575 Abs. 2 BGB) eine nur untergeordnete Bedeutung hat beimessen wollen. Schlussendlich darf noch auf § 1576 BGB verwiesen werden: Die Kernbereichslehre des BGH verweist diese Vorschrift auf den letzten Platz, obschon diese gerade Fälle besonderer, „grober“ Unbilligkeit erfassen möchte. Wie bereits erörtert, ist es nicht zu rechtfertigen, auf der einen Seite trotz angeordneter primärer Eigenverantwortung den Betreuungsunterhalt dem Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts zuzuordnen, auf der anderen Seite aber besonders krasse und vom Gesetzgeber gerade durch § 1576 BGB kompenzierte Unbilligkeitskonstellationen von diesem Kernbereich auszunehmen.
- 152 Im Ergebnis vermag die hier vertretene Auffassung daher **keine Rechtfertigung für den Fortbestand der Kernbereichslehre** zu erkennen; die vom BGH und vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Inhalts- und Ausübungskontrolle<sup>306</sup> von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen sind im Lichte des neuen Unterhaltsrechts<sup>307</sup> vollständig neu zu überdenken.<sup>308</sup> Maßgebend darf hier nicht mehr die tradierte Kernbereichslehre sein; es muss vielmehr von den gesetzgeberischen Leitmotiven ausgegangen werden. In diesem Sinne hat sich der BGH inzwischen auch geäußert, wenn er feststellt, dass „mit der Anpassung von Eheverträgen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmissbrauchskontrolle (§ 242 BGB) allein ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden sollen“.<sup>309</sup>
- 153 In der Praxis sollte aber nicht vergessen werden, dass die vorstehenden Ausführungen zurzeit nur eine – wenn auch im Vordringen befindliche<sup>310</sup> – Mindermeinung darstellen. Der vorsichtige Vertragsgestalter wird daher die vom BGH entwickelte Kernbereichslehre

<sup>304</sup> BGH NJW 2008, 3125; OLG München FamRZ 2008, 1945; OLG Köln NJW 2008, 2659; OLG Düsseldorf FamRZ 2008, 1254.

<sup>305</sup> Insoweit vergleichbarer Ansatz Dauner-Lieb FF 2010, 343.

<sup>306</sup> Unlängst: BGH NJW 2018, 2871.

<sup>307</sup> Vgl. zu den Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Grundsätze zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von (vorsorgenden) Eheverträgen Viefhues ZNotP 2008, 17; DNotI-Gutachten Nr. 95486, wonach sich iErg „auch im sensiblen sog. Kernbereich der Scheidungsfolgen der Gestaltungsspielraum erweitert hat und damit die Eingriffsschwelle für eine Inhalts- und Ausübungskontrolle angehoben worden ist.“

<sup>308</sup> In diesem Sinne auch Milzer NZFam 2014, 773, nach dem die Kernbereichslehre nunmehr nur noch eine Disparitätslehre darstellt.

<sup>309</sup> BGH NJW 2018, 2871 Rn. 31.

<sup>310</sup> Kleffmann/Kleffmann FuR 2014, 72 (76); Milzer NZFam 2014, 773.

weiterhin anwenden. Dies muss in der Kautelarpraxis jedenfalls dazu führen, dass bei jedwedem Unterhaltsverzicht die Vorschrift des § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB, besser sogar zusätzlich § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB, individualvertraglich ausgenommen wird. Aus den genannten Gründen besteht nach hier vertretener Auffassung eine erhebliche Tendenz, ebenfalls die Vorschrift des § 1576 BGB von einem Unterhaltsverzicht im Übrigen auszunehmen oder aber auf geeignete Weise zu kompensieren (vgl. insoweit das Gesamtmuster zum Totalverzicht → § 22 Rn. 13).

## IX. Angemessene Erwerbstätigkeit – § 1574 BGB

§ 1574 BGB ist in einem Zusammenhang zu § 1569 BGB zu sehen: Letzterer formuliert den Grundsatz der Eigenverantwortung, während § 1574 BGB insoweit konkretisierend<sup>311</sup> die Obliegenheit des geschiedenen Ehegatten festschreibt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Dabei definiert § 1574 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB jede Erwerbstätigkeit als angemessen, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, nunmehr auch einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehepartners entspricht. Dies gilt aber nur, soweit sich nicht aus den ehelichen Lebensverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder etwas anderes ergibt, § 1574 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 und S. 2 BGB. 154

### 1. Anwendungsbereich

Die Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als angemessen hat in einer **Gesamtabwägung** sämtlicher hierfür relevanter Umstände zu erfolgen, wobei die in § 1574 Abs. 2 BGB genannten Kriterien besonders berücksichtigt werden müssen.<sup>312</sup> 155

Im Zuge der Unterhaltsrechtsreform neu in § 1574 Abs. 2 BGB aufgenommen ist das Tatbestandsmerkmal des **vorehelich ausgeübten Berufes**. Hierdurch wird einmal mehr betont, dass die Ehe nach hM keine Lebensstandardgarantie begründet.<sup>313</sup> Im Gegenteil: Die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit beurteilt sich im Grundsatz ausschließlich aus der Sphäre des geschiedenen Ehepartners, losgelöst von den ehelichen (ggf. wirtschaftlich besseren) Lebensverhältnissen. So ist die (geschiedene) Unternehmergattin im Grundsatz auf die vorehelich erworbene Qualifikation als Sekretärin zu verweisen, auch wenn damit ein erheblicher wirtschaftlicher Abstieg verbunden ist. 156

Problematisch ist die Konstellation dann, wenn der geschiedene Ehepartner **während der Ehe eine Tätigkeit ausgeübt hat, die seinem vorehelich erworbenen Ausbildungsstand gerade nicht entspricht**.<sup>314</sup> Diese Tätigkeit wäre ausweislich des Wortlautes ebenfalls eine frühere, so dass sich der geschiedene Ehepartner auch auf diese Tätigkeit verweisen lassen muss. Nach hier vertretener Auffassung muss der Wortlaut aber insoweit teleologisch eingeschränkt werden: Der geschiedene Ehegatte kann nur dann auf eine während der Ehe ausgeübte und seiner vorehelich erworbenen Qualifikation eigentlich nicht entsprechende Tätigkeit (zB die Mitarbeit einer approbierten Ärztin als Aushilfskraft in der Praxis des Ehemannes) verwiesen werden, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit **nicht ehebedingt** gewesen ist. Eine iSd ehelichen Gemeinschaft aufgenommene Tätigkeit darf sich für den geschiedenen Ehegatten nicht nachteilig auswirken. Sonst länge auch wiederum durch die Aufnahme dieser Tätigkeit und anschließender Berücksichtigung iRv § 1574 Abs. 2 BGB ein (zu kompensierender) ehebedingter Nachteil. War die Aufnahme der eigenen Qualifikation jedoch nicht ehebedingt (zB weil der Ehepartner in seinem al- 157

<sup>311</sup> BT-Drs. 16/1830, 17.

<sup>312</sup> Grüneberg/v. Pückler BGB § 1574 Rn. 5.

<sup>313</sup> Borth FamRZ 2008, 2 (10).

<sup>314</sup> Vgl. Dorsel, Grundzüge des Ehevertragsrechts, Skript zum 43. Fortbildungskurs für Notarassessoren der Rheinischen Notarkammer, S. 67f.

ten Beruf nicht mehr arbeiten möchte oder kann), so erfasst § 1574 Abs. 2 BGB auch diese Tätigkeit.

## 2. Gestaltungsoptionen

- 158 Die Gestaltungsvarianten iRV § 1574 BGB sind vielfältig.<sup>315</sup> So hat die individualvertragliche Vereinbarung, was die Ehepartner unter einer angemessenen Erwerbstätigkeit verstehen, erhebliche praktische Relevanz. So kann etwa vereinbart werden, dass die voreheliche Tätigkeit (zB als Rechtsanwaltsgehilfin) nach einer bestimmten Ehedauer als nicht mehr angemessen iSv § 1574 BGB anzusehen ist.<sup>316</sup> Die Angemessenheit einer Tätigkeit kann auch durch die Definition eines entsprechenden Minimalentgeltes erfolgen. So kann etwa vereinbart werden, dass jede Tätigkeit angemessen ist, solange der entsprechende Ehegatte ein Entgelt in Höhe von mindestens 2.500 EUR brutto/monatlich erhält. Schlussendlich können auch Vereinbarungen zu § 1574 Abs. 3 BGB, namentlich der Aus- und Fortbildungsobliegenheit getroffen werden. Denkbar ist auch die Kombination verschiedener vorgenannter Gestaltungsansätze:

### 159 Formulierungsbeispiel: Angemessene Erwerbstätigkeit



Der Ehemann ist Rechtsanwalt mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 4.000,00 EUR. Die Ehefrau hat keinen Beruf erlernt. Der Notar hat den Beteiligten die Vorschrift des § 1574 BGB erläutert. Die Ehegatten möchten diese Vorschrift wie folgt modifizieren:

1. Sofern die Ehe mehr als 5 Jahre andauert, ist eine Erwerbstätigkeit nur dann angemessen im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Ehepartner mehr als 1.000,00 EUR monatlich/brutto verdient.
2. Sofern die Ehe mehr als 15 Jahre andauert, erhöht sich dieser Betrag um 1.000,00 EUR auf 2.000,00 EUR monatlich brutto.
3. Klarstellend wird vermerkt, dass der Ehegatte jede Tätigkeit unabhängig von deren Art und Dauer und auch unabhängig von der Arbeitszeit (auch zur Nachtzeit etc) aufnehmen muss.
4. Für den Fall, dass eine solche Tätigkeit eine Aus- oder Fortbildung voraussetzt, muss der Ehegatte diese antreten, der andere Ehegatte die entsprechenden Kosten übernehmen.

## D. Bedürftigkeit

- 160 Jeder der vorstehend erläuterten Unterhaltstatbestände setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte bedürftig iSd § 1577 BGB ist. Bedürftigkeit liegt danach dann vor, wenn der Berechtigte sich nicht selbst unterhalten kann. Dabei ist der Vermögensstamm nur dann nicht zu verwerten, wenn dies unwirtschaftlich oder unbillig wäre. Insoweit muss der Bedürftige grundsätzlich auch seinen eigenen Vermögensstamm einsetzen.<sup>317</sup>

<sup>315</sup> Bsp. auch bei Langenfeld/Milzer Eheverträge-HdB Rn. 629, 630 mit Formulierungsvorschlägen.

<sup>316</sup> Formulierungsvorschlag bei Schmitz, Auswirkungen des Unterhaltsänderungsgesetzes auf die notarielle Praxis, S. 52.

<sup>317</sup> Reinken NZFam 2021, 154 (158).